

1.SV Sennewitz e.V.

Am Tonloch 20

06193 Petersberg OS Sennewitz

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet 1.Spielvereinigung Sennewitz e.V. - abgekürzt 1.SV Sennewitz
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Petersberg OT Sennewitz.
- 1.3 Der Verein ist unter VR 20889 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sportes**.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch **Fussball**.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 5.4 Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären.
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu zählt insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Beitrag , wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§7 Beiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben (z.Zt. jeweils zum 05.03. und 05.09. eines Jahres).
- 7.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
Z.Zt. pro Halbjahr (HJ) 60,00 € für Vollzahler , für Kinder, Azubis, Arbeitslose, Studenten 30,00 € pro HJ.
- 7.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus :

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten Sport
dem Vizepräsidenten Marketing
Sponsoring/Öffentlichkeitsarbeit
dem Sportwart/Techn. Leiter
dem Jugendwart
dem Kassenwart

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 10.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn die Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§11 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens am folgenden Tag.

Änderungen oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich zu beantragen.. Die ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Veröffentlichung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Ein Schriftführer ist ebenfalls zu bestimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch eine Steuerberatungskanzlei. (eine Folge aus der Übernahme der Vereinsgaststätte).

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 13.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 13.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 13.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon soweit es die Haushaltslage es zulässt.
- 13.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 13.7 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Sennewitz, Bachstr.2 , 06193 Petersberg OT Sennewitz ,der es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsneufassung ist beschlossen worden am 29.03.2016 mit Nachtrag vom 27.02.2017. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung in ihren sämtlichen früheren Fassungen tritt außer Kraft.